

## **Landkreis Osterholz**

### **Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

#### **Genehmigung der Maßnahme „Grundwasserabsenkung für die Errichtung eines Antennenträgers „Funkturn Holste“**

Mit Datum vom 22.09.2023 wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Zwecke einer Grundwasserabsenkung für die Errichtung eines Antennenträgers in der Samtgemeinde Hambergen erteilt.

Betroffen ist das Flurstück 34/3, Flur 3, in der Gemarkung Hellingst.

Im Rahmen dieses Erlaubnisverfahrens hat die zuständige Behörde gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der z. Zt. geltenden Fassung) zu prüfen, ob für die o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für eine Maßnahme zur Grundwasserabsenkung ist nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.3, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osterholz hat als zuständige Behörde nach Prüfung anhand der Antragsunterlagen, Prüfung der einschlägigen Erlaubnisvorschriften, eigener Ermittlungen und der Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass für die geplante Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es sind keine in der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Aktenzeichen: 66.51 – 66.34.22/26

Osterholz-Scharmbeck, den 29.11.2023

Landkreis Osterholz  
Der Landrat  
Im Auftrag:

(Gusky)